

Nr. **XIX. GP-NR**  
453 /J  
1995 -01- 25

## A N F R A G E

der Abgeordneten Meisinger, Dr. Krüger, KR Schöll, Haller  
und Kollegen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend

### **Unregelmäßigkeiten der BGV II Innsbruck bei der öffentlichen Ausschreibung zur Errichtung eines Gewächshauses**

Von österreichischen Gewächshausbaufirmen wird beklagt, daß in den letzten Jahren wiederholt eklatante Verletzungen der Ausschreibungsnormen bei öffentliche Bauvorhaben festgestellt werden mußten.

Als ein Beispiel dafür kann die Ausschreibung der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck zur Verlegung der Regelhausgärtnerei und den Neubau eines Betriebsgebäudes und eines Gewächshauses in Innsbruck gelten.

Nach den im Parlamentsklub der Freiheitlichen eingelangten Informationen seien in diesem konkreten Fall österreichische Vergabennormen in mehreren Punkten ignoriert worden, die Vergabemodalitäten hätten u.a. aus folgenden Gründen nicht den Vorschriften entsprochen:

- \* Die Mindestangebotsfrist laut 2.6.1 der Ö-Norm 2050 von drei Wochen sei nicht eingehalten worden.
- \* Die Planung sei bereits im Juli 1993 fertig gewesen, die Ausschreibung sei jedoch erst 9 Monate später ergangen, wobei eine Anbotsfrist von nur 5 Tagen und eine vierwöchige Lieferfrist mit "Terminproblemen" erklärt worden seien.
- \* Die Ausschreibung habe durch die verlangte Verglasung mit Blankglas bis zu einer Sockelhöhe von 0,5 m dem Arbeitnehmerschutzgesetz widersprochen. Eine Zulässigkeit nach der Tiroler Bauordnung sei zumindest unwahrscheinlich.
- \* In der Ausschreibung sei nur eine Schneelast von 40 kg/m<sup>2</sup> angegeben worden, man habe jedoch keine Ö-Norm oder DIN für die Berechnung gefordert. Daher brauchte auch keine von einem österreichischen Zivilingenieur geprüfte Berechnung der Statik vorgelegt zu werden. Ein Verwendungszweck sei nicht angegeben worden.
- \* Fundamentpläne, Bewehrungspläne und Fundamentstatik seien schon im voraus mit den Belastungsangaben und Fundamentmaßen eines ausländischen Gewächshaus-erzeugers mit Generalvertretung in Südtirol und einer Verkaufsniederlassung in Innsbruck erstellt worden. Ein Alternativangebot habe daher keinerlei Aussicht gehabt, verwirklicht zu werden.

- \* Verschiedene Ausführungsdetails im Ausschreibungstext sowie die Lieferfrist seien auf einen bestimmten Anbieter zugeschnitten worden und hätten die Wettbewerber massiv benachteiligt.
- \* Mit der Formulierung "Es dürfen nur solche Erzeugnisse angeboten werden, die über einen Kundendienst in maximal 300 km Entfernung verfügen" seien drei wesentliche österreichische Gewächshausanbieter von vornherein von der Ausschreibung ausgeschlossen worden.
- \* Ein Normgewächshaus wäre gegenüber der verlangten Sonderkonstruktion um ca. 30% billiger zu haben gewesen.

Daß auch dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Ausschreibung "nicht ganz wohl" zu sein scheint, beweist ein Schreiben vom 28. November 1994, in welchem auf die Beschwerden einer betroffenen Firma wie folgt geantwortet wurde:

"Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bedauert die Vorgangsweise der BGV II Innsbruck und wird Ihre Schreiben zum Anlaß nehmen, die geltenden Erlässe den Dienststellen in Erinnerung zu rufen und besonders auf eine produktneutrale Ausschreibung zu achten."

Um Aufklärung über die Ausschreibung der BGV II Innsbruck betreffend "die Verlegung der Regelhausgärtnerei und den Neubau eines Betriebsgebäudes, Ausschreibung zum Gewächshausbau" zu erhalten, richteten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

### A n f r a g e

1. Entsprach die Ausschreibung der BGV II Innsbruck betreffend "die Verlegung der Regelhausgärtnerei und den Neubau eines Betriebsgebäudes, Ausschreibung zum Gewächshausbau" in vollem Umfang den zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Ausschreibungsrichtlinien und wenn nein, warum nicht?
2. Wurden aus Ihrer Sicht bei der Ausschreibung der BGV II Innsbruck betreffend "die Verlegung der Regelhausgärtnerei und den Neubau eines Betriebsgebäudes, Ausschreibung zum Gewächshausbau" geltende Normen, Vorschriften oder Usancen verletzt?
3. Entsprach die verlangte Ausführung des Gewächshauses in allen Bereichen den jeweils gültigen (Landes-) Gesetzen und Erlässen?
4. Warum wurde – obwohl seit dem Juli 1993 die Ausschreibungsunterlagen offenbar fertig vorlagen – 9 Monate mit der Ausschreibung gezögert, während anschließend die

- Anbotsfrist von nur 5 Tagen und eine nur vierwöchige Lieferfrist mit "Terminproblemen" erklärt wurden?
5. Wurde die laut 2.6.1 der Ö-Norm 2050 vorgeschriebene Mindestangebotsfrist von drei Wochen eingehalten?
  6. Halten Sie die Ausschließung all jener österreichischer Wettbewerber, die innerhalb eines Umkreises von 300 km keine eigene Kundendienstniederlassung betreiben, für gerechtfertigt und wenn ja, wodurch rechtfertigen Sie diese 300 km-Grenze, durch welche wesentliche österreichische Wettbewerber von der Ausschreibung ausgeschlossen wurden?
  7. Warum wurden österreichische Anbieter, mit denen überdies langjährige, erfolgreiche Geschäftsbeziehungen bestehen, von der BGV II Innsbruck nicht bereits in den Planungsentwurf eingebunden?
  8. Wurde die Ausschreibung der BGV II Innsbruck zur Errichtung eines Gewächshauses auf einen bestimmten Anbieter zugeschnitten?
  9. Wäre die Errichtung eines um etwa 30% billigeren Normgewächshauses sinnvoll und den Erfordernissen angemessen gewesen?
  10. Auf welche "Vorgangsweise der BGV II Innsbruck" bezieht sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in seinem Schreiben vom 28. November 1994, in welchem auf die Beschwerden einer betroffenen Firma wie folgt geantwortet wurde:  
"Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bedauert die Vorgangsweise der BGV II Innsbruck und wird Ihre Schreiben zum Anlaß nehmen, die geltenden Erlässe den Dienststellen in Erinnerung zu rufen und besonders auf eine produktneutrale Ausschreibung zu achten"?
    - a. Welche Erlässe wurden nicht beachtet?
    - b. Warum wurde nicht produktneutral ausgeschrieben?
  11. Was werden Sie unternehmen um zu verhindern, daß österreichische Anbieter bei Ausschreibungen von Leistungen für öffentliche Stellen und Unternehmen künftig weiter benachteiligt werden?
  12. Haben sich durch den erfolgten Beitritt Österreichs zur EU für Projekte vom Umfang des in Rede stehenden Gewächshausbaues die Ausschreibungserfordernisse geändert und wenn ja, in welcher Form bzw. in welchem Umfang ist dies der Fall?